

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schönwölkau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat am 17. Mai 2000 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des 2. Gesetzes zur EURO-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - Fw-Entsch VO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2/2000 S. 15) sowie § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 39 des 2. Gesetzes zur EURO-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) über die Regelung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84) i.V.m. der Verordnung des SMI zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 27. November 1997 (SächsGVBl. S. 650 und des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeinde Schönwölkau beschlossen, die zuletzt am 06. August 2018 geändert wurde.

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für den zeitlichen Aufwand**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird keine Zeit vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach der tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Ehrenamtlich Tätige erhalten für, mit der Gemeindeverwaltung vereinbarte, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Erhaltung der kommunalen Einrichtung dienende Beschäftigungen eine Entschädigung für den zeitlichen Aufwand entsprechend § 1 Absatz 2.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung nach dem Zeitaufwand erfolgt nachträglich, nach Abrechnung der Monatsleistung zum Monatsende. Für Entschädigungen nach dem Zeitaufwand, die für immer wiederkehrende Leistungen erbracht werden, kann eine monatliche pauschale Entschädigung nach dem zeitlichen Aufwand vereinbart werden.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinde- und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.

- Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EURO.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1, wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils am Halbjahresende gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält in Ausübung seines Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt je Monat 75,00 EURO.
- (2) Für eine länger andauernde nicht vorhergesehene Vertretung des Bürgermeisters, erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, neben dem Grundbetrag, den möglichen Verdienstausschlag erstattet.

#### **§ 4a**

##### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Der Gemeindefeuerleiter erhält für die Ausübung seines Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt je Monat 50,00 EURO.
- (2) Die Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt je Monat 25,00 EURO.
- (3) Der Geräteprüfwart erhält für seine Tätigkeit anstelle einer Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt je Monat 35,00 EURO.

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Leiter der einzelnen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt je Monat 30,00 EURO.
- (2) Die Stellvertreter der Leiter der einzelnen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren, erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt im Monat 15,00 EURO.
- (3) Die Leiter der Jugendabteilung der einzelnen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren, erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt im Monat 15,00 EURO.
- (4) Die Gerätewarte der einzelnen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren, erhalten in Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt im Monat 15,00 EURO.
- (5) Erfolgt die Ausübung des Amtes nicht über den vollen Monat so wird je angefangene Woche ein Viertel des Betrages gezahlt. Die Beträge werden auf volle EUR aufgerundet.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils am Halbjahresende gezahlt.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für die Friedensrichter und die Protokollführer des Friedensrichters**

- (1) Die Friedensrichter und der Protokollführer erhalten für die Ausübung Ihres Amtes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen entsprechend des § 1.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 wird halbjährig nachträglich nach Abrechnung der aufgewendeten Stunden gezahlt.

## **§ 6a**

### **Aufwandsentschädigung und Erfrischungsgeld bei Wahlen**

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EURO.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als Erfrischungsgeld je Wahltag unabhängig davon, wie viele Wahlen stattfinden in Höhe von 20,00 EURO.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01. September 2018 in Kraft.

Wölkau, den 01. September 2018

Tiefensee  
Bürgermeister